



TORGAUER STADTZEITUNG

Alpakas, Walliser und Esel stehen hoch im Kurs

Interesse an Tierpatenschaften für Torgauer Arche ist ungebrochen

Torgau. Leo, Buddelflink, Schlapps, Ferdi und Jochen – das sind die Namen der fünf in der Torgauer Arche lebenden Mümmelmänner- und -frauen. Auch für sie haben sich die ersten Patenschaftsinteressenten gemeldet. Wesentlich größer aber ist aktuell die Begeisterung für Patenschaften für die beiden Miniesel Rico und Alvaro, die Walliser Schwarznasenschafe Hans, Alfons und Alwin sowie die Alpakas Fiete und Ole. Jede Woche erreichen die Stadtverwaltung Torgau neue Anfragen und noch können sie alle positiv beschieden werden. Über Paten würden sich aber auch die Skudden Jonny, Jerry und Dirk, die Zwergziegen Tinka, Bell und die Thüringer Ziege Kai sowie die Schafe Desiree und Babette freuen.



Fotos: Stadt Torgau

Für jedes Tier sind mehrere Patenschaften möglich. Im Patenschaftszeitraum können maximal

- 15 Personen die Patenschaft über ein Kaninchen,
- 20 Personen die Patenschaft über ein Schaf oder eine Ziege,
- 20 Personen die Patenschaft über eine Walliser Schwarznase,
- 15 Personen die Patenschaft über einen Esel oder ein Alpaka übernehmen. Das ganze ist passiv, also nur mit einer offiziellen Patenschaftsurkunde und der Nennung auf einer Tafel am Gehege des jeweiligen Tieres, möglich. Sie können aber auch

eine aktive Patenschaft wählen und haben somit die Möglichkeit, Ihr gewähltes Tier im Rahmen eines Patentages, zu dem Sie eingeladen werden, auch mal zu füttern, zu streicheln oder auch mit ihm – nur Esel und Alpakas – geführt spazieren zu gehen. Es gelten folgende Mindestbeiträge pro Jahr:

- Kaninchen: 20 Euro für passive Patenschaft, 30 für aktive Patenschaft,
- Hausschafe, Skudden und Ziegen: 50 Euro für passive Patenschaft, 60 Euro für aktive Patenschaft
- Walliser Schwarznasen: 80 Euro für passive Patenschaft, 100 Euro für aktive Patenschaft
- Esel und Alpakas: 100 Euro für pas-

sive Patenschaft, 150 Euro für aktive Patenschaft.

Potenzielle Interessenten an einer Patenschaft wenden sich bitte an die Pressestelle der Stadt Torgau: Frau Eileen Jack
Tel.: 03421 748115
E-Mail: e.jack@torgau.de

Kurzzeitige Vollsperrung der Wittenberger Straße

Torgau. Die Wittenberger Straße muss auf Höhe des Hauses Nr. 17 nochmals komplett für den Straßenverkehr gesperrt werden. Die Sperrung beginnt am 28. 8. 2022 und endet nach fünf Tagen am 2. 9. 2022. Die erneute komplette Sperrung der Straße ist erforderlich, weil sich im Zuge des Abrisses des vom Einsturz betroffenen Gebäudes im Frühjahr Umstände gezeigt haben, die eine Überplanung der

Abrissarbeiten erforderlich gemacht haben. Nach der Beendigung der Tätigkeiten und der Koordination der beteiligten Firmen werden die Arbeiten nunmehr in der 35. Kalenderwoche wiederaufgenommen und abgeschlossen. Wir hoffen auf das Verständnis der betroffenen Anwohner und Gewerbetreibenden. Für weitere Informationen und Rückfragen steht Ihnen die Stadtverwaltung gerne zur Verfügung.

„Und dennoch – sie blühen ...“ – neue Ausstellung im Rathaus

Torgau. Bis Januar 2023 können die Besucher des Torgauer Rathauses die Ausstellung der freischaffenden Künstlerin Elke H. Hensel bewundern. Sie trägt den Titel „Und dennoch – sie blühen ...“ und zeigt unterschiedlichste Motive in Acryl. Die Künstlerin stammt aus Machern und hat sich seit ihrem Schulabschluss intensiv mit Kunst und Malerei beschäftigt. Im Jahr 2008 schloss sie ihr Studium der Kunsttherapie in Dresden ab. Später beteiligte sie sich an einem Kunstprojekt für Menschenrechte der Amnesty-International-Gruppe, lehrte als Dozentin an der Volkshochschule Wurzen und stellte auch mehrfach gemeinsam mit anderen Künstlern im Japanischen Palais in Dresden aus,



Foto: Stadt Torgau

um nur einige ihrer Aktivitäten zu nennen. Die aktuelle Ausstellung von Elke H. Hensel kann zu den Öffnungszeiten des Rathauses jederzeit angesehen werden.

„Torgau leuchtet“: LichtKunstSpiele in der grünen Renaissancestadt Torgau



Torgau leuchtet Installation Schloss Hartenfels.

Foto: Edda Dietrich (c) VG-Bildkunst

Torgau. Anlässlich des Kirchweihfestes wird Torgau wieder leuchten. Am 7. und 8. Oktober 2022 verwandelt der Künstler Ingo Bracke die Schlosskirche, den Hof und den Eingang von Schloss Hartenfels sowie den Rosengarten ab 19:30 Uhr in ein leuchtendes und klingendes Kunstwerk. Wie schon im vergangenen Jahr wird die grüne Seite der Renaissancezeit beleuchtet. Zum Ende der Landesgartenschau Torgau setzen die LichtKunstSpiele einen festlichen Abschlusshöhepunkt. In farbig leuchtenden Großprojektionen werden die Blütenfarben des Herbstes aufgenommen. Sehnsuchtsvoll blickt die Lichtinstallation auch auf die zurückliegenden Farben des Sommers. Der Rosengarten verwandelt sich in einen

klangvollen Paradiesgarten, der zum Verweilen und Erholen einlädt. Der Schlosshof wird mit handgemalten Großprojektionen dynamisch in Live-Performances bespielt. Das Thema der Landesgartenschau: „Natur. Mensch. Geschichte“ lässt ein Kunstwerk entstehen, das für die zwei Abende die Hektik und Anstrengungen des Alltags vergessen lassen möchte.

Weitere Höhepunkte „Torgau leuchtet“ vom 7. bis 9. Oktober: **Altstadtfest mit Musikprogramm** (Fr. | Sa. | So.), **Lampionumzug** (Sa), **KulturQuartier** des Kunst- und Kulturvereins „Johann Kentmann“ e. V., der Bibliothek, des Stadtarchives und der Wintergrüne (Sa.), **Nacht der Kirchen und Museen** (Sa.), **Schaustellerpark**

REGIONAL KOST BARRES **TORGAUER ABENDMARKT**
Torgauer Marktplatz von 16 bis 21 Uhr
2. September

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:
Stadt Torgau, Markt 1,
04860 Torgau

ERSCHEINUNGSWEISE:
regulär 14-tägig samstags in
der Torgauer Zeitung

VERANTWORTLICH für den amtlichen Teil und die REDAKTION:
Stadt Torgau,
Telefon: 03421 748-0
E-Mail: amtsblatt@torgau.de

HERSTELLUNG/VERTRIEB:
Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Elbstraße 3, 04860 Torgau
Die nächste Ausgabe der Stadtzeitung erscheint am 3. 9. 2022.



Barth
Barth
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Torgau Inkrafttreten der Ergänzungssatzung Nr. 34/2020 „Hauptstraße“ in Mehderitzsch gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Torgau hat am 18.05.2022 in öffentlicher Sitzung mit Beschluss-Nr. 313/2022 die Ergänzungssatzung Nr. 34/2020 „Hauptstraße“ in Mehderitzsch nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB beschlossen.

Zweck dieser Satzung ist die Einbeziehung der betreffenden Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Innenbereich).

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke: 101/1, 102/1, 103/1 und 104/1 der Flur 1, Gemarkung Mehderitzsch und ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt (Lageplan vom 08.12.2021 - Plangebiet fett gestrichelt umrandet). Maßgebend ist die Ergänzungssatzung Nr. 34/2020 „Hauptstraße“ in Mehderitzsch“ in der Fassung vom 18.05.2022.



Montag	8:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	8:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 bis 12:00 Uhr

eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wird die Ergänzungssatzung in das Internet im zentralen Landesportal unter www.bauleitplanung.sachsen.de sowie auf der Homepage der Stadt Torgau (unter www.torgau.eu – Wir stellen uns vor-rechtskräftige Bebauungspläne) zur Einsicht eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Torgau, den 04.08.2022

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Die Ergänzungssatzung, bestehend aus den textlichen Festsetzungen und der Planzeichnung, kann einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB von Jedermann in der Stadtverwaltung Torgau, Markt 1 in 04860 Torgau, im Rathaus der Stadt, Eingang Leipziger Straße, in der 2. Etage, im Raum L 2.07 (Planungsamt) während der Sprechzeiten